

RUNDSCHREIBEN Nr. 7/1999

Sachgebiet: Personalwesen
Inhalt: Vollziehung der §§ 61 und 63b GG
ergänzende Durchführungsbestimmungen des BMUKA
Ergeht an: Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols

In Ergänzung des LSR-RS Nr. 6/1999 bzw. der 2 Rundschreiben des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (GZ 722/14-III/D/14/99 vom 7. Mai 1999 und GZ 595/1-III/D/16/99 vom 11. Mai 1999) wird die *GZ 722/19-III/D/14/99 des BMUKA vom 26. Mai 1999* zur Kenntnis gebracht:

Auf Grund weiterer Anfragen zur Anwendung des § 61 Absatz 5 GG (Aufsichtsführung im Rahmen einer Reifeprüfung etc.) sowie der Anwendung des § 63b GG (Vorbereitung von Kandidaten auf die Reifeprüfung etc.) hat das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten noch dieses Rundschreiben erlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Markus Juranek

1 Beilage

Abschrift

Zukunft • Bildung • Kultur

GZ 722/19-III/D/14/99

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN**
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

An alle
Landesschulräte
(Stadtschulrat für Wien)

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Sachbearbeiter:
Dr. Josef Schmidlechner
Tel.: 53120/3252
Fax: 53120/3460

Vollziehung der §§ 61 und 63b GG

Auf Grund verschiedener weiterer Anfragen zur Anwendung des § 61 Absatz 5 GG (Aufsichtsführung im Rahmen einer Reifeprüfung etc.) sowie der Anwendung des § 63b GG (Vorbereitung von Kandidaten auf die Reifeprüfung etc.) wird ergänzend zu den in den Rundschreiben 722/9-III/D/14/99 sowie 722/14-III/D/14/99 getroffenen Ausführungen bemerkt:

1. Zur Anwendung des § 61 Absatz 5 GG:

Gemäß § 61 Absatz 5 des GG ist das Höchstausmaß der einem Lehrer für die Aufsichtsführung während der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung etc. abgeltbaren Stunden durch die für den jeweiligen Lehrer in der betreffenden Klasse im abgelaufenen Unterrichtsjahr laut Lehrfächerverteilung vorgesehenen Wochenstunden begrenzt. Eine Abgeltung zusätzlicher Aufsichtsstunden als Unterrichtsstunden ist im Gesetz nicht vorgesehen. So weit jedoch ein Lehrer auf Grund einer unaufschiebbaren Aufsichtsführung an der Abhaltung des zeitgleich vorgesehenen Unterrichtes verhindert ist, bewirkt die Einteilung zur Aufsichtsführung als Dienstauftrag, dass die zeitgleich dem Lehrer entfallene Unterrichtsstunde als gehalten gilt (§ 61 Absatz 4 Ziffer 3 GG).

Da die an humanberuflichen Schulen im IV. Jahrgang abzugeltende Vorprüfung als Bestandteil der Reifeprüfung gilt, sind auch die im Rahmen dieser Vorprüfung vorzusehenden Aufsichten im Rahmen des gemäß § 61 Absatz 5 GG für den betreffenden Lehrer jeweils vorgesehenen Stundenkontingentes als Unterrichtsstunden abgeltbar.

2. Zur Anwendung des § 63a GG:

Auf Grund der noch geltenden Reifeprüfungsnormen gilt die Jahresprüfung als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung. Da § 63b Absatz 1 GG ausdrücklich nur von der „... Vorbereitung von Prüfungskandidaten auf die mündliche Prüfung im Rahmen einer Reifeprüfung ...“ spricht, ist die mündliche Jahresprüfung von § 63b GG erfasst. So weit daher eine Vorbereitung auf die Jahresprüfung durchgeführt wird, besteht ein Anspruch auf Abgeltung.

Wien, 26. Mai 1999

Für die Bundesministerin:

Mag. Stelzmüller